

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

**Eilige Sache bitte sofort vorlegen!**

**Fax: (+49 30) 90177-447 oder 030 9028-3251**

**zur Kenntnis an**  
**cc BGH AZ VI ZA 2/26**  
**Fax 0721 159 2512**

**cc LVerfG noch kein Az., Antragsabgabe am**  
**15.04.26**  
**Fax 0330 9015 2666**

Berlin, den 26.04.26

**AZ 208 C 2/25 AG Charlottenburg**  
**Wehner, B. / MVZ Diagnostikum Berlin 2020 GmbH**

**Antrag auf Berichtigung Urteil vom 19.11.25, zugestellt am 22.11. und**  
**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter Siebrecht**

**Antragstellerin: Birgitta Wehner**

- I. Tatbestandsberichtigung (auch Unrichtigkeiten die sich aus Zusammenhang Urteil ergeben), auch zu Entscheidungsgründen und
- II. Urteilsergänzung (Urteilsergänzung setzt Entscheidungslücke voraus).

Die Ast beantragt:

I. das Urteil dahingehend zu berichtigen, dass:

1. Das Gericht hat im Urteil im unstreitigen Tatbestand festgehalten: die Ast habe selber ausdrücklich behauptet, die Schmerzen haben phasenweise 3 Monate angehalten und waren später noch anfallsweise aufgetreten. Dies war falsch. Der Tatbestand des Urteils ist dahingehend zu berichtigen, dass die Klägerin vorgetragen und unter Beweis gestellt hat,

dass die Schmerzen über 3 Monate anhielten und auch später noch anfallsweise auf, bis zur Mitte des Folgejahrs hinein auftraten.

2. Das Gericht hat im Urteil im unstreitigen Tatbestand festgehalten:

Wellner, 2026 Slyzik, 2026 (S.704 ff. Brustverletzungen) keine Vergleichsurteile gefunden und stattdessen auf folgende Urteile verwiesen alltägliche Verletzungen, Prellungen, Quetschungen in der o.g. Literatur berufen (in Slizyk S. 991 ff Prellungen, S.1008 ff Quetschungen). Der Tatbestand des Urteils ist dahingehend zu berichtigen, dass die Klägerin auf zwei Urteile zur Prellung im Brustbereich verwiesen hat, nämlich auf Thoraxprellung, OLG Celle, Beschluss vom 01.02.2011 – 14 W 47/10 (unveröffentlicht), aus: Schwintowski, Schah-Sedi, Schah-Sedi, Handbuch Schmerzensgeld, 2013, 1. Auflage, S. 678, E 516 und schmerzhafter Hemithoraxprellung bei Frau, Urteil LG Regensburg v. 30.01.2003 – 1 O 72/02, Slyzik Nr 3740, BeckRS= 2003, 154649. Da sich die vom Richter benannten Urteile sich lediglich auf eine Verletzung des Brustbeins beziehen.

II. das Urteil dahingehend zu ergänzen, dass:

1. den Tatbestand des Urteils zu ergänzen, dass die Klägerin vorgetragen und unter Sachverständigenbeweis gestellt hat, dass die Schmerzen wegen seltener genetischer Erkrankung des Bindegewebes massiv und lang waren, mit dieser Erklärung war auch die Untersuchungsmethode Mammographie bei der telefonischen Terminvereinbarung abgelehnt worden.

2. den Tatbestand des Urteils zu ergänzen, dass die Klägerin vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, dass auch das BTMpflichtige Opioid Pethidin nicht gegen die Schmerzen geholfen hat.

3 den Tatbestand des Urteils zu ergänzen, dass die Klägerin vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, dass sie die Einwilligung in diese Untersuchungsmethode explizit wegen schwerer Folgen wegen Behinderung/Grunderkrankung abgelehnt und keine Erlaubnis dafür gegeben hat.

4. den Tatbestand des Urteils zu ergänzen, dass die Klägerin von Anfang an, um krankheitsgerechte/behindertengerechte Fristen gebeten hat.

5. den Tatbestand des Urteils zu ergänzen, auf welchen Gründen die Kostenentscheidung gründet.

Begründung

zu I.

1.

Der Richter erklärt die Ast habe selber ausdrücklich behauptet, die Schmerzen haben phasenweise 3 Monate angehalten und waren später noch anfallsweise aufgetreten.

Die Ast hat am 15.10. folgendes geschrieben:

Hier hielten die Schmerzen aber über 3 Monate an und traten auch später noch anfallsweise auf, bis zur Mitte des Folgejahrs hinein.

Ausweislich Schmerztagebuch, K 31, waren die Schmerzen vom 14.01.21 bis April ständig, danach bis August 2022 phasenweise vorhanden. Dazu wurden auch Zeugen, Pflegepersonen, benannt

Zeugenbeweis:

Bernd Kupper, Erich-Lodemann-Str. 91, 12437 Berlin

Frigga Wendt, Prenzlauer Allee 105, 10409 Berlin

Rotraut Mertz, Stargarder Str. 29, 10437 Berlin

2.

Der Richter hat sich bei Vergleichsurteilen, die falsche Diagnose ausgesucht: es handelte sich ausweislich der Vorgangsbeschreibung und des ärztlichen Befundberichts um keine Brustbeinprellung, sondern um eine Mammaprellung (K 3) und auch Quetschung der kompletten Brust!

Die bezifferten Urteile des Brustbeins sind:

700 € vom 15.02.2005 Brustbeinprellung im Streit mit erheblicher Mitschuld des weiblichen Opfers und sofortiger Regulierungsbereitschaft des Täters- also über 21 Jahre altes Urteil mit genau gegensätzlichen Grundlagen, auch gab es hier keine massiven und langen Schmerzen

150€ vom 20.12.2005 Brustbeinprellung, Mann im Straßenverkehr, also über 21 Jahre altes Urteil mit genau gegensätzlichen Grundlagen, auch gab es hier keine massiven und langen Schmerzen. Es war eine Salbe verschrieben worden, Schmerzmittel waren keine genommen wurden und wirkungslos geblieben- wie im vorliegenden Fall.

1200€ vom 18.1.2013 Brustkorbquetschung, Mann- über 12 Jahre altes Urteil und nur 3 wöchige Genesungsdauer

Bei der Klägerin liegen aufgrund der genetischen Grunderkrankung massive Schmerzen über einen sehr langen Zeitraum nämlich stetig 3 Monate und insgesamt über 18 Monate vor. Sodann ist zu beachten, dass es sich vorliegend um eine GEZIELTE Verdrehung und Quetschung handelte.

Die Klägerin hat zuletzt am 13.10.25 auf folgende Urteile zur Brustkorbprellung, da die Mammæ anatomisch vom Brustkorb gehören und auf diesem liegen, verwiesen:

Beweis: Urteil OLG Celle, K 26

OLG Celle, Beschluss vom 01.02.2011 – 14 W 47/10 (unveröffentlicht), stammt aus: Schwintowski, Schah-Sedi, Schah-Sedi, Handbuch Schmerzensgeld, 2013, 1. Auflage, S. 678, E 516

Es ist überdies medizinisch nicht richtig, wie das Gericht meint, entgegen zum OLG Urteil Celle, seien ja keine blauen Flecken sichtbar gewesen. Bei dem Urteil handelte es sich um einen Mann. Bei der weiblichen Brust wird diese wegen des Fettgewebes schon nicht so schnell blau.

Unerheblich ist, ob das Opfer eine schwache Konstitution Vorschädigung etc. hat, es gibt keine Harmlosigkeitsgrenze, auch nicht bei HWS Verletzungen, die kaum von außen zu realisieren sind, selbst dann wenn MRT keine Anhaltspunkte gibt (Mükom, 9. Aufl., 2024, § 823, Rn 229).

Zum weiteren Vergleich wird ein Schmerzensgeld nach sehr schmerzhafter Hemithoraxprellung bei Frau von 2903 verwiesen, indexiert 3842,70€

Beweis: Urteil LG Regensburg v. 30.01.2003 – 1 O 72/02, K 27

Slyzik Nr 3740  
BeckRS= 2003, 154649

Hier wird noch der Ausdruck aus Slyzik beigefügt:

Beweis: Urteil LG Regensburg v. 30.01.2003 – 1 O 72/02, K 27  
Slyzik Nr 3740, K 54

zu II.

Das Urteil des Gerichts enthält in folgenden Punkten Lücken, die im Wege eines Ergänzungsurteils geschlossen werden kann (BGH NJW-RR 1996, 1238):

1.

Das Gericht hat im Urteil im unstreitigen Tatbestand nicht festgehalten:

dass die Klägerin vorgetragen und unter Sachverständigenbeweis gestellt hat, dass die Schmerzen wegen seltener genetischer Erkrankung des Bindegewebes massiv und lang waren, mit dieser Erklärung war auch die Untersuchungsmethode Mammographie bei der telefonischen Terminvereinbarung abgelehnt worden.

Schon im Klageentwurf vom 31.12.24 hatte die Ast den Sachverständigenbeweis angeboten, da die starken und lange anhaltenden Schmerzen auf die Seltene genetische Erkrankung zurückzuführen sind, weswegen die Untersuchung auch abgelehnt worden war.

Der Richter legt auch nicht seine Sachkenntnis zu der Seltenen Erkrankung dar oder holt wie in der Klage beantragt, ein Sachverständigengutachten ein.

2.

Das Gericht erklärt, die Klägerin habe eine Salbe gegen die Schmerzen benutzt. Richtig ist, dass diese von der Frauenärztin verschrieben wurde, weil diese hier nichts anderes verschreiben kann.

Das Gericht übergeht, dass die Ast dargetan hat, dass sie aufgrund ihrer Grunderkrankung Btmpflichtige also höchst potente Schmerzmittel zu Hause hatte und das Opioid Pethidin (Dolantin) nicht geholfen hat

Ausweislich des Schmerzstagebuchs K 31 sind aber ohne Erfolg sämtlich Schmerzmittel durchprobiert wurden die die Ast aufgrund ihrer Schmerzerkrankung zu Hause hat, darunter das BTM Wirkstoff Pethidin (Dolantin), auch ein Medikament mit opiatantagonistischen Eigenschaften.

Auch hört der die benannten Zeugen nicht zu den lang anhaltenden massiven Schmerzen: die Pflegepersonen, Freundeskreis. Der Richter behauptet, aus der Salbenverschreibung der Frauenärztin ergäbe sich keine starken Schmerzen- dies war aber ebenfalls als Zeugin benannt.

Diese war schon in Klageschrift als Zeugin benannt, die anderen Zeugen am 13.10.25, hier war auch das Schmerzstagebuch vorgelegt worden.

3.

Die Ast hat schon in der Klageschrift dargetan, dass sie die Einwilligung in diese Untersuchungsmethode explizit wegen schwerer Folgen wegen Behinderung/Grunderkrankung abgelehnt und keine Erlaubnis dafür gegeben hat.

Zuletzt wurde am 19.10.25 vorgetragen, dass Behinderung eine besondere Sorgfalt bei Einwilligungen voraussetzt:

*Gesundheit (Art 25)*

*57. Der Ausschuss ist besorgt über ...*

*c) Das Fehlen von Rechtsvorschriften, insbesondere im BGB, über die Bereitstellung von medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, um sicherzustellen, dass ihre freiwillige Einwilligung in Kenntnis der Sachlage gleichberechtigt mit anderen vor jedem medizinischen Eingriff eingeholt wird.*

Der Streitgegenstand lässt sich hierunter subsumieren:

Es wäre seitens des Gegners am Telefon wahrzunehmen gewesen, dass die Untersuchung wegen einer genetischen Erkrankung mit übermäßigen schmerzhaften Konsequenzen bei Eingriff abgelehnt worden war und der Termin für die Sonographie vereinbart war und besondere Sorgfalt anzulegen, dass der abgelehnte Eingriff ohne weitere Kommunikation nicht doch einfach gemacht wird. Und nicht wie hier am Telefon zu suggerieren, dass die Massgabe der Ast, welche Untersuchung gemacht wird berücksichtigt werde, wie nicht.

Es gehört dazu überhaupt wahrzunehmen, wenn behinderte Menschen etwas ablehnen und nicht selbstherrlich zu entscheiden. Weil der Gegner auch überhaupt keine Erfahrung bei EDS verfügt- wie er eindrucksvoll bewiesen hat, indem er nicht wusste wie schmerzhaft hier Bindegewebsverletzungen sind.

Hier sind Massnahmen sind zu entwickeln. Und der Vorfall angemessen zu entschädigen, denn „den Grundfunktionen des Haftungsrechts liegt auch eine Präventions- und Verhaltenssteuerung inne“ (Schwintowski, Schah-Sedi, Schah-Sedi, Die Bemessung des taggenauen Schmerzensgeld, 1. Auflage, 2013, S. 73 Rn 213).

Im Arzthaftungsrecht führt eine unerlaubte Handlung allerdings zu einer Schmerzensgelderhöhung. Insbesondere weil die Bf bei der telefonischen Terminvereinbarung die Untersuchung explizit abgelehnt hat und dies mit ihrer genetischen Grunderkrankung, dem Ehlers-Danlos Syndrom begründet hat, das für ein instabiles und daher extrem empfindliches Bindegewebe sorgt (Klageschrift und weitere Vorträge). Damit hätte der Gegner besondere Sorgfalt walten und auf korrekte Weitergabe und Koordination achten müssen. Diesen mehrfachen Vortrag ist der Richter übergegangen; er hat auch die dazu benannten Zeugen nicht gehört.

In der Konsequenz bedeutet dies grobe Fahrlässigkeit nach BGH (BeckRS 2022 5498, NJW 2022, 1446): Dabei ist allerdings - worauf, der BGH nachdrücklich hingewiesen hatte - zu berücksichtigen, dass grobe Fahrlässigkeit nicht bereits, vorliegt, wenn dem Arzt ein grober Behandlungsfehler unterlaufen ist und, ein grober Behandlungsfehler weder mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen ist noch komme ihm insoweit eine Indizwirkung zu. Vielmehr setze grobe Fahrlässigkeit stets einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus.

Dies ist vorliegend der Fall, bei Bekanntgabe des Verweigerungsgrundes wegen Folgen aus seltener genetischer Erkrankung wären entsprechende Sorgfaltspflichten zu treffen gewesen.

4.

Die Ast hatte mehrfach um krankheitsgemäße und behindertengerechte Fristen gebeten:

Anschreiben zur Klage vom 31.12.24;  
aus dem Pkh Formular und Sozialhilfebescheid geht hervor, dass die Ast Erwerbsminderungsrentnerin ist;

am 05.05.25 wurde auf Leitsymptom schwere Fatigue (geht hervor aus Beweis K 1, Diagnose Ehlers-Danlos Syndrom) und die UN-BRK in Bezug auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen (u.A. Anpassung des Verfahrenstempos, auch angemessene Pausen) verwiesen und mit dieser Begründung Fristverlängerung beantragt

Dem Gegner wurde zur Beantwortung des Schriftsatz der Ast vom 01.06. bis zum 30.09. Fristverlängerung gewährt und dann der schwerbehinderte Ast eine Wochenfrist zur Stellungnahme auf dem Schriftsatz des Gegners vom 24.09.25, erhalten am 01.10.25 eingeräumt. Dieses monierte die Ast mit Schriftsatz vom 13.10.25.

Sodann war der Zeitraum zwischen teilweiser Pkh Bewilligung und Terminierung zum 15.10.25, die die Ast am 01.09. erhielt, kurz, womit es auch nicht möglich war, eine anwaltliche Vertretung zu finden.

Das Gericht erklärt am 20.11.25, der Pkh Beschluss sei am 13.08.25 zugestellt worden.

Der Brief mit dem Anschreiben des Gerichts vom 11.08. über die Bewilligung der Pkh, Pkh Beschluss vom 11.08., Verfügung vom 06.08., Ladung vom 11.08.. war aber erst am 01.09.25 in den Bereich der Ast gelangt. Ausweislich Umschlag ist das Datum nicht leserlich, die Ast liest 30825.

Die Pflegeperson holte den schon an der Seite geöffneten Brief am 01.09. aus dem Briefkasten und war als Zeugin benannt worden.

Ausweislich OLG Koblenz – Az.: 10 U 472/23 – Urteil vom 13.12.2023: Datum auf Postzustellungsurkunde muss lesbar sein. Bedeutung des Zustelldatums: Surrogatfunktion für die Übergabe des Schriftstücks. Das Urteil betont die Bedeutung eines eindeutig lesbaren Zustellungsdatums auf dem Zustellumschlag für die Rechtswirksamkeit der Zustellung. Schutz des Zustellungsempfängers: Die korrekte und eindeutige Zustellung dient dem Schutz des Empfängers und gewährleistet dessen rechtliches Gehör. Keine Fristversäumung: Trotz später Einreichung des Einspruchs wurde keine Fristversäumung festgestellt, da die Zustellung als nicht erfolgt gilt. Diese Regelung hat Auswirkungen auf Prozessbeteiligte, da bei fehlender oder fehlerhafter Datumsangabe oder nicht eindeutig lesbarem Datum auf der Zustellung die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt. Im vorliegenden Fall war auf dem Umschlag handschriftlich ein Datum vermerkt, das von den Parteien unterschiedlich als „12.12.2022“ oder „17.12.2022“ gelesen wurde. Nach § 180 ZPO muss das Zustelldatum auf dem Umschlag vermerkt werden, um den Beginn von Fristen zuverlässig feststellen zu können. Ein nicht lesbares Datum kann diesen Zweck nicht erfüllen. Die Zustellung war daher unwirksam. Gemäß § 189 ZPO war dann der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Urteils für den Fristbeginn maßgeblich. Das Urteil stärkt den Schutz des Zustellungsempfängers, indem es die Lesbarkeit des Datums auf dem Umschlag als Voraussetzung für den Beginn von Rechtsbehelfsfristen herausstellt. Ein weiterer Aspekt ist, dass das Zustelldatum auf dem Umschlag ein starkes Indiz dafür ist, dass die Zustellung tatsächlich an diesem Tag erfolgt ist. Daher ist es wichtig, dass das Datum korrekt und lesbar auf der Postzustellungsurkunde vermerkt ist.

Ein faires Verfahren sieht anders aus!

Die Kostenentscheidung des Gerichts wurde nicht begründet

Die Ast verweist auf folgendes Fehlverhalten des Gegners, das de facto mit der Kostenentscheidung der Klägerin 85% der Gegnerkosten aufzuerlegen, belohnt wurde. Außerdem wurde übergegangen, dass die Ast anwaltlich nicht vertreten war.

**Hergel in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 92 Kosten bei teilweisem Obsiegen, 34.**

**Auflage 2022, Rn 1:**

*... Aufhebung gegeneinander ist insb dann geboten, wenn nur eine Partei anwaltschaftlich vertreten ist, weil sonst die andere Partei für ihre sparsame Prozessführung bestraft würde (Fischer DRiZ 93, 317).*

Anstatt das Prozessveranlassende und unlautere Verhalten des Gegners im Prozess bei der Kostengrundentscheidung zu berücksichtigen, soll die Ast dem Gegner 85% seiner Kosten zahlen, dessen Verhalten wird dergestalt richterseite goutiert, dass die Bf, also de facto die Schmerzensgeldzahlung dafür verwenden darf und noch ca. 400 € darauf legen darf.

Dieses unlautere Verhalten war, ausweislich dessen Schriftsatz vom 26.02.25 und dem Schriftsatz der Ast vom 20.03.25:

Die vorprozessuale schriftliche Entschuldigung wurde im Prozess bestritten.

Es wurde behauptet, die (hochmyope) Ast hätte selber anhand Methode und Gerät erkennen müssen, dass eine Mammographie kommen würde.

Es wurde behauptet, die Ast hätte gesagt, Behinderte müssten weniger Schmerzensgeld erhalten.

Zuletzt, am 24.09.25, siehe auch Schriftsatz der Ast als Antwort vom 13.10.25, sollte die Einwilligung in ein CT Monate vor der Untersuchung sei auch als Einwilligung in eine Mammographie zu werten.

Daher ist die Kostengrundentscheidung der Gipfel der Behindertenfeindlichkeit

Der Gegner war mit seiner permanenten Strategie der falschen Tatsachenbehauptungen hingegen außerordentlich erfolgreich. Er ermüdete die schwerbehinderten Bf, die diese permanent entkräften musste und wurde dafür vom Richter auch belohnt, nämlich dergestalt, dass die Bf 85% seiner Kosten tragen muss. Sodann wurden der sparsamen, weil nicht anwaltlich vertretenden Bf diese 85% der Anwaltskosten des Gegner auferlegt, was de facto dann auch dazu führt, dass die Bf kein Schmerzensgeld erhält, sondern dies dazu verwenden muss, die Anwaltskosten des Gegners zu zahlen und diesem dann noch ca. 400€ schuldet.

**Dies führt eine Schmerzensgeldklage und Schmerzensgeldausurteilung völlig ad absurdum und ist auch kostenrechtlich willkürlich.**

Zudem fand ausweislich des Protokoll vom 22.11.25, keine mündliche Hauptverhandlung statt. In Bezug auf nicht stattfindende mündliche Verhandlungen: das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 08.06.2018 zum Aktenzeichen 1 BvR 701/17 und 13.06.2018 zum Aktenzeichen 1 BvR 1040/17 entschieden, dass ein Urteil, welches schon in einem § 495 a ZPO-Verfahren (also unter Streitwert 600€ keine mündliche Verhandlung ergehen muss, sofern die Parteien zustimmen) ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, obwohl ein Part die mündliche Verhandlung beantragt hat, verfassungswidrig ist, da Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wird. Dies ist daher erst Recht der Fall, wenn bei einem Streitwert darüber, wie wohl nicht verzichtbar, keine solche stattfindet.

Der Rechtsstreit war auch nicht entscheidungsreif. Dieser ist zur Endentscheidung reif wenn das Gericht der Klage auf Grundlage seiner Rechtsauffassung stattgeben oder abweisen kann. Dazu muss der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt eine etwa erforderliche Beweisaufnahme durchgeführt und das Angebot an weiteren Beweisen erschöpft sein. Hier fand überhaupt keine Beweisaufnahme statt. Im Ergebnis wurde nur das Pkh Verfahren und eine gescheiterte Güteverhandlung geführt.

**Das Urteil setzt sich auch nicht mit dem Vortrag der Ast in sachlicher und rechtlicher Hinsicht auseinander oder verdreht diesen böswillig in das Gegenteil. Es war richterseite von Anfang an darauf angelegt, die Ast über die Kosten für den Gegner zu zahlen und de facto kein Schmerzensgeld zu erhalten. Dafür wurde systematisch Rechts- und Gehörsverletzungen begangen. Die Berichtigungen und Ergänzungen zeigen dies deutlich.**

Daher wird auch Dienstaufsichtsbeschwerde wegen pflichtwidrigem Verhalten und Verstoss gegen Art 97 GG (Gebundenheit an Gesetze) gegen Richter Siebrecht erhoben.

Vorher war dies wegen akuter schwerer Komplikation bei schwerer Grunderkrankung nicht möglich- diese wird anbei eidesstattlich versichert.

Auch gelangte die Urteilsberichtigung erst am 20.04.26 zur Kenntnis als Vorwerk Prozessformularhdb, 11. Aufl., 2019 wegen Formular einstweilige Verfügung durchgesehen wurde.

Keine grobe Fahrlässigkeit ist, wenn keine professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird, wenn das mit Kosten verbunden ist, die nicht zuzumuten sind (Staudinger/Peters/Jacoby (2019) BGB § 199 (Verjährungsfristen), Rn. 82). Die Ast ist juristisch Laiin und dauerhaft Sozialhilfebezieherin mit erheblichen ungedeckten Mehrbedarfen wegen seltener genetischer Erkrankung.

Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, u.A.:

Grundsatz 3:

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.

(u.A. Anpassung des Verfahrenstempos, auch angemessene Pausen)

Grundsatz 6:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand.

(insbes. Verfahren u.A. Leben, persönliche Unversehrtheit, Eigentum, Wohnung).

Zumal der Ast ja wegen Behinderung die Teilnahme an der Rechtsordnung versagt wurde.

Bei Bedenken richterseite gegen Bundesgesetz UN-BRK ist ja der rechtliche Weg über konkretes Normenkontrollverfahren am BVerfG eröffnet.

## Fazit

Der Verlauf auch dieses Falls zeigt die latente und systemisch-strukturelle Feindlichkeit des Justizsystem gegenüber behinderten und unbemittelten Personen (offensichtlich hat die

Kritik des letzten Staatenprüfverfahren in 2023 nichts geändert), das geprägt ist von Rechtsverletzungen, Hürden statt Erleichterungen aus UN-BRK und letztendlich Ausschluss aus der Rechtsordnung- auch wenn mittels Pkh ein erstinstanzliches Verfahren stattfindet, so tut man sich mit einem fairen und behindertengerechten Verfahren und der normengerechten Bearbeitung des materiellrechtlichen Streitgegenstands, der wieder der Sphäre der Behinderung zuzuordnen ist, schwer.

Es ist unmöglich als schwerkranke Person mit multipler Problemlage wegen seltener genetischer Erkrankungen diese stetig zu kompensieren. Schwerwiegende Verfahrensfehler können nicht geheilt werden und sind hinzunehmen, weil der Behinderte durch diese steten Verletzungen wie gewünscht aus dem Feld geschlagen und auf seinen Platz verweise wird.

Erstaunlich ist aber, dass seitens der Justiz behauptet wird, der in Theorie mögliche Rechtszugang würde funktionieren- die Praxis konterkariert ihn aber. Bis dato haben Politik und Justiz hier kein Problem darin gesehen- Kritik kommt nur seitens des UN-Behindertenrechtsausschuss, Behindertenverbände, die dies auch anhand Studien nachweisen.

Die Studie der Antidiskriminierungsstelle (ADG) zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von behinderten Personen, hier aber auf Alltagsgeschäfte (Güter, Dienstleistungen) beschränkt, bescheinigt, dass Geschädigte auf Durchsetzung der Ansprüche verzichten, da sie hierzu weder Mittel haben noch Unterstützung erfahren (Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsschutzes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, Steffen Beigang u.A., 2021, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie\\_Rechtsdurchsetzg\\_b\\_Zugang\\_z\\_Guetern\\_und\\_DL.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Rechtsdurchsetzg_b_Zugang_z_Guetern_und_DL.html)).

Das Problem beschreibt auch „Der Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention“ Bericht zum virtuellen Fachgespräch der Aktion Mensch und des Deutschen Instituts für Menschenrechte am 22. März 2021, Von Nikola Hahn, M. A., Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V., und, Lea Mattern, M. A., Humboldt-Universität zu Berlin, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information\\_Zugang\\_zur\\_Justiz\\_fuer\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Zugang_zur_Justiz_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf): „Häufig sei es schwierig, unter diesen Voraussetzungen überhaupt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu finden“ (S. 4).

Dies kann hier musterhaft gezeigt werden und zudem auch, dass das Rechtshilfesystem nicht nur nicht funktioniert, sondern für zusätzliche Probleme dergestalt sorgt, dass die Hürden hieraus, weil eben wegen finanzieller Vulnerabilität auch keinen Anwalt für Pkh und Rechtsmittelverfahren beauftragt werden kann und sich als juristische Laiin selbst vertreten werden muss, dass der Sach- und Rechtsverhalt in dieser für Juristen gesetzten Fristen nicht und umso mehr nicht bearbeitet werden kann, wenn noch eine Behinderung vorliegt und es eben auch nicht ausreicht, wie gerne behauptet wird, summarisch zu begründen. Im übrigen vermeiden daher auch Juristen Pkh Verfahren, weil diese bei geringem Entgelt (auch das es zum Schluss gesetzliche Gebühren gibt) einen erheblichen Mehraufwand haben. Ein Zugang zur Rechtsordnung wird für Unbemittelte, wozu in hoher Zahl auch Behinderte gehören, wird so nicht geschaffen.

Birgitta Wehner, Ast